



### Hinweise zur Errichtung/Änderung von Feuerungsanlagen (Unterlagen)

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

entsprechend § 82 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

Hierfür sind einige Unterlagen notwendig, um das entsprechende Bauvorhaben prüfen und beurteilen zu können. Mit Hilfe eines ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllten Kennziffernblattes (**vor Baubeginn**), und werden etwaige zusätzliche Nachweise mit eingereicht, kann die Beurteilung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger relativ einfach und kostengünstig erfolgen.

#### Empfohlener Ablauf vor Baubeginn:

Anfrage beim bev. Bezirksschornsteinfeger → Ausgabe eines Kennziffernblattes und mögliche Ortsbesichtigung → Rücksendung des Kennziffernblattes und erforderlicher (Projekt-) Unterlagen → Bescheinigung der Tauglichkeit

#### Ablauf nach Fertigstellung:

Schriftliche Fertigmeldung an den bev. Bezirksschornsteinfeger durch den Grundstückseigentümer → Terminvereinbarung zur Ortsbesichtigung → Prüfung der sicheren Benutzbarkeit (Bauabnahme) → falls notwendig, Nachreichen fehlender Unterlagen → Ausstellen der erforderlichen Bescheinigung(en)

**Für die Bereitstellung von Unterlagen ist die ausführende Fachfirma (Heizungsinstallateur, Ofenbauer, Schornsteinbauer, Planungsbüro...) verantwortlich!**

**Beispiele für notwendige Unterlagen<sup>1</sup>**  
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

<sup>1</sup> Notwendige Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. (VwVfG § 23)

	Einzelraumfeuerstätte				Heizungsanlage			Schornstein		Bauvorhaben, abweichend technischer Regeln
	Raumheizer, Kaminofen, Herd... (raumluftabhängig)	Raumheizer, Kaminofen... (Raumluftunabhängig)	Kamin-, Heizeinsätze, Grundöfen (vor Ort errichtet)	Saunaöfen, auch mit eigenem Abgassystem (z.B. Saunafass, -hütte)	Gastherme, Heizkessel... (raumluftabhängig)	Raumluftunabhängige Hzg. mit eigener Abgasleitung (Systemzertifiziert)	Raumluftunabhängige Hzg. mit fremder Abgasleitung	Errichtung einer Abgasanlage z.B. Schornstein	Änderung einer Abgasanlage (neue Innenschale)	
Verbrennungsluftnachweis über Öffnungen oder Verbundräume (DVGW, DIN 1946)	X		X	X	X					
Verbrennungsluftnachweis über Leitungen ins Freie		X	X		X		X			
Schornsteinberechnung nach DIN EN 13384	X	X	X	X	X		X		X	
Bedienungsanleitung	X	X	X	X	X	X	X			
Aufbau-/Montageanleitung						X	X	X	X	
Verwendbarkeitsnachweis (Leistungserklärung oder DIBt-Zulassung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fachunternehmererklärung (TR OL, GEG...)			X*		X**	X**	X**			
Kennzeichnung bzw. Typenschild am Bauprodukt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Eignungsnachweis zur Mehrfachbelegung, wenn mehrere Feuerstätten an einer Abgasanlage angeschlossen sein sollen	X	X	X	X	X		X			

\* Technische Regel zum Kachelofen- und Luftheizungsbau (TR OL)

\*\* Gebäudeenergiegesetz (GEG)

**Wichtiger Hinweis bei Einbau neuer Heizungsanlagen:** Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird ab 2024 u. a. bei Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen eine **Beratung** gefordert. Diese **Pflichtberatung ist vor Einbau und Aufstellung**, z.B. durch Ihren Heizungsbauer durchzuführen. Für den Fall einer Heizungsumstellung füge ich ein Muster eines Informationsnachweises bei. Der **Nachweis einer durchgeführten Beratung** ist mit dem o.g. Kennziffernblatt bzw. Unterlagen einzureichen.

**Wichtiger Hinweis bei Errichtung/Änderung von Einzelraumfeuerungsanlagen (feste Brennstoffe):** Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) sind Einzelraumfeuerstätten auf Einhaltung bestimmter **Anforderungen zu prüfen** (techn. Zustand, Brennstoffeinsatz, Nachweis einer Typprüfung...). Betreiber sind zudem über die richtige Bedienung, geeignete Brennstoffe und spezielle Besonderheiten der Anlage **zu beraten**. Bereits **vor der Inbetriebnahme** ist gemäß § 19 der 1. BImSchV ein Nachweis über die Einhaltung der Ableitbedingungen (Schornsteinhöhe, Abstand zu Fenstern) zu erbringen. Diese Prüfungen sind nicht Teil der Bauabnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger!

